

Besondere Vereinbarungen zur Yacht-Insassen-Unfallversicherung (Firmenich)

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) sowie die Erweiterungen der AUB 2008 (Form. 11 237) – sowie die nachstehenden Besonderen Vereinbarungen, die den AUB sowie den evtl. Erweiterungen vorangehen.

1. Raufhändel

In Erweiterung von Ziffer 1.3 der AUB 2008 gelten Unfälle bei Raufhändel und Schlägereien, in die die versicherte Person nicht als Urheber oder in Ausübung seines Berufes gerät, mitversichert.

2. Gesundheitsschäden durch Witterungsbedingungen

Ziffer 1.3 der AUB 2008 wird wie folgt ergänzt: Als Unfallereignis gelten auch Gesundheitsschäden durch Witterungseinflüsse. Der Unfallbegriff gemäß Ziffer 1.3 AUB 2008 bleibt unverändert bestehen.

3. Rettung für Menschen oder Sachen

Unfälle aus der rechtmäßigen Verteidigung sowie der Bemühung zur Rettung von Menschen wie auch von Sachen oder Tieren gelten als unfreiwillig erlitten und sind gleichfalls in der Versicherung eingeschlossen. Auf den Einwand des Vorsatzes wird verzichtet.

4. Leistungen für nicht versicherte Lebensretter

Für Personen, die nicht über diesen Vertrag versichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern bei der Rettung einer über diesen Vertrag versicherten Person dem Lebensretter ein Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2008 zustößt.

Die Versicherungssumme betragen für den Lebensretter bei Unfalltod 35.000 EUR, bei Unfallinvalidität 35.000 EUR (ohne Mehrleistung und ohne Progression) und stehen separat zur Verfügung.

5. Kraftanstrengungen

Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch Kraftanstrengungen des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen von Gelenken sowie Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bänder und Kapseln an Gliedmassen oder Wirbelsäule.

6. Bewusstseinsstörungen

Abweichend von Ziffer 5.1.1 AUB 2008 sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen epileptischer Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

7. Grobe Fahrlässigkeit

Unfälle, entstanden durch grobe Fahrlässigkeit, sind im Rahmen und Umfang der Bedingungen eingeschlossen.

8. Insektenstiche

Die Folgen von Insektenstichen sind ebenfalls als Unfallfolgen im Sinne der AUB anzusehen. Ausgeschlossen bleiben Malaria, Fleckentyphus und sonstige Infektionskrankheiten.

9. Hilfs- und Aufräumarbeiten, Feuerwehr oder sonstige Notfälle

Diese Gefahren sind ohne besondere Anzeigepflicht im Rahmen und Umfang der Bedingungen mitversichert, soweit diese Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

10. Besondere Bedingungen zur Geltendmachung der Invalidität

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der AUB 2008 muss die Invalidität

- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein
- und
- spätestens vor Ablauf der Frist von weiteren 9 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person geltend gemacht werden.

11. Krankenhaustagegeld

Erfolgt eine Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, bleibt Ziffer 2.4.1 der AUB 2008 unberührt.

12. Genesungsgeld

§ 7 V 1 der AUB 88 erhält folgende Fassung:

Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die auch Krankenhaustagegeld geleistet wird, jedoch längstens für 2 Jahre.

13. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfeleistung bei Schwerverletzungen

Hilfeleistung bei Schwerverletzungen gelten im Rahmen und Umfang der „Erweiterungen der AUB 2008“ mit bis zu 25.000,00 EUR mitversichert.

14. Heilkosten im Ausland

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne der Ziffer 1 der AUB 2008 eine Beihilfe von 10.000,00 EUR, wenn der Versicherte bei einem Auslandsaufenthalt von weniger als einem Jahr Heilkosten aufwendet, die durch den privaten oder öffentlich-rechtlichen Träger der Krankenversicherung entweder dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht voll anerkannt oder entschädigt wird.

15. Kurkostenbeihilfe

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne der Vertragsbestimmungen eine Beihilfe von 30.000,00 EUR, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der Unfallfolgen eine Kur von mindestens drei Wochen durchgeführt hat. Die medizinische Notwendigkeit der Kur und der Zusammenhang mit den Unfallfolgen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Beihilfe wird für jeden Unfall nur einmal gezahlt.

16. Reha-Beihilfe in der Unfallversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) zahlt der Versicherer eine Reha-Beihilfe gem. den „Erweiterungen der AUB 2008“.

Höhe der Leistung:

Die Reha-Beihilfe wird in Höhe von 8.000,00 EUR einmal je Unfall gezahlt. Dabei wird Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) berücksichtigt. Bestehen für die versicherte Person bei demselben Versicherer mehrere Unfallversicherungen, so kann diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

17. Kosmetische Operationen

Kosten für kosmetische Operationen gelten gem. der „Erweiterungen der AUB 2008“ mit bis zu 35.000,00 EUR mitversichert.

18. Bergungskosten

Bergungskosten gelten gem. der „Erweiterungen der AUB 2008“ mit bis zu 35.000,00 EUR mitversichert.

19. Anzeigen von Unfällen und Todesfällen

Unfälle sind möglichst unverzüglich anzuzeigen, Todesfälle innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden.

20. Verletzung von Obliegenheiten

Nur bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) ist die Gesellschaft leistungsfrei und zwar auch nur dann, wenn und soweit die Verletzung Einfluss auf die Feststellung und Umfang des Schadens gehabt hat.

21. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, muss diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

22. Pflichtgefühl

Geht der Versicherte nach seinem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt.

Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

23. Besondere Bedingungen für Komageld

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalles in ein Koma (auch künstliches), so werden für die Zeit dieses Zustandes täglich 75 EUR bis zu 730 Tage gezahlt.

24. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Umgestaltungskosten des Arbeitsplatzes

Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, so dass nach medizinischem Befund für die weitere Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Arbeitsplatz umgestaltet werden muss, so zahlt der Versicherer die Umgestaltungskosten bis zu einem Betrag von 35.000 EUR an den Antragsteller.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

25. Gipsgeld

Die versicherte Person hat infolge eines Unfallereignisses einen Gipsverband aufgrund ärztlicher Anweisung länger als 21 Tage getragen.

Das Gipsgeld in Höhe von 500 EUR wird für jeden Unfall einmal gezahlt.

26. Hinzuziehen eines Arztes

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar ist.

27. Zu Ziffer 2.1.2 AUB 2008 - Gliedertaxe

In Abänderung der Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2008 gelten als feste Invaliditätsgrade - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes	80 %
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
einer Hand	70 %
eines Daumens	30 %
eines Zeigefingers	20 %
anderer Finger	15 %
(bei Verlust sämtlicher Finger einer Hand werden max. ersetzt)	70 %
eines Beines über Mitte des Oberschenkels	80 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
eines Beines bis unterhalb des Knies	60 %
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	60 %
eines Fußes	50 %
einer großen Zehe	15 %
einer anderen Zehe	8 %

eines Auges	60 %
sofern das andere Auge vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war	80 %
des Gehörs auf einem Ohr	40 %
sofern das Gehör auf dem anderen Ohr bereits vor Eintritt des Unfalles verloren war	45 %
des Geruchssinns	20 %
des Geschmackssinns	15 %
einer Niere bei Erhaltung der anderen Niere	20 %
der Milz	10 %
des Sprechvermögens	100 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

28. Vermittlerwechsel

Bei einem Vermittlerwechsel ist vereinbart, dass die vereinbarten Bedingungen und Beitragssätze nur bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Gültigkeit haben. Nach diesem Zeitpunkt sind die Konditionen neu zu verhandeln.

29. Bezugsberechtigung

Ist im Rahmen des Vertrages kein Bezugsrecht festgelegt worden, erfolgt die Zahlung – mit befreiender Wirkung für den Versicherer - an den Versicherungsnehmer. Mit Einverständnis des Versicherungsnehmers kann die Entschädigung nach Vorlage eines Erbscheines auch direkt an die Erben erfolgen.

30. Anzeigen von Willenserklärungen (Maklerklausel)

In allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten vermittelt die

Firmenich GmbH & Co. KG Yachtversicherung
Chilehaus B / Fischertwiete 1
20095 Hamburg

zwischen dem Versicherungsnehmer und dem an diesem Vertrag beteiligten Versicherern. Für die beiden Parteien gilt vereinbart, dass die vertraglich obliegenden Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen als erfüllt gelten, wenn sie bei „Firmenich Yachtversicherung“ eingetroffen sind.

31. Änderung der Besonderen Bedingungen für die Yacht-Insassen-Unfallversicherung:

In Erweiterung zu Ziffer 1. der Besonderen Bedingungen für die Yacht-Insassen-Unfallversicherung sind Unfälle

- auf dem Bootssteg anlässlich zum Betreten oder Verlassen des versicherten Bootes,
- während der Fahrten mit dem dazugehörigen Beiboot,
- beim Schwimmen und Tauchen, soweit dies vom versicherten Boot aus erfolgt,

auf Grundlage der o. g. Bedingungen mitversichert.

Stand: Oktober 2020